

4. Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Gemeindevertretung und bei deren Einverständnis Übersendung des Entwurfs mit Karte und wesentlichen Umweltberichten an Behörden, Träger öffentlicher Belange und Auslegung für die Öffentlichkeit für 1 Monat (1. Offenlage)

An dieser Stelle im Verfahren können erstmalig Stellungnahmen zu den beabsichtigten Plänen abgegeben werden. Alle dazu erforderlichen Unterlagen werden von der Gemeinde öffentlich einsehbar ausgelegt und in der Regel auch online veröffentlicht.



5. Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung durch die Gemeindevertretung, mit den beiden Möglichkeiten:

5.1 Änderung des Entwurfs und erneute Offenlage (2. Offenlage)

Die Änderungen werden eingearbeitet und da die Pläne nun gegenüber der 1. Offenlage verändert wurden ist auch eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Hier besteht wieder die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Plänen zu verfassen.

5.2 keine Änderung, Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung

Wenn keine Änderungen gegenüber der 1. Offenlage eingearbeitet werden müssen, dann kann die Gemeindevertretung die Satzung beschließen. Damit sind die Planungen abgeschlossen.

6. Evtl. Genehmigung durch Regierungspräsidium

Gegebenenfalls muss das Regierungspräsidium noch eine Genehmigung für die erlassene Satzung erteilen.

7. Wirksamwerden und Inkrafttreten

Die Satzung muss abschließend noch öffentlich bekanntgemacht werden und tritt danach in Kraft. Damit endet das Verfahren und der Bebauungsplan ist als geltendes Ortsrecht zu berücksichtigen.

(Quelle: nach www.bauleitplanung.hessen.de, wo auch detailliertere Beschreibungen zu finden sind)

Veranstaltungshinweis

Vom 09. bis 12. September 2022 findet das inzwischen 10. Heimatfest Neu-Eichenberg statt. Wir freuen uns auf ein gelungenes Fest und auf viele Gespräche bei einer der zahlreichen Veranstaltungen. Unser besonderer Dank gilt dem Festausschuss für die umfangreichen Vorbereitungen.



V.i.S.d.P.: Stefan Hoffmann, Bachstraße 47, 37249 Neu-Eichenberg, info@spd-neb.de

Bildquellennachweis: S. 1, 3, 4 <https://pixabay.com/de/>; S. 2 eigenes Bild;

S. 4 <https://heimatfest-neu-eichenberg.de/>

Was uns bewegt...

Informationsblatt des SPD-Ortsvereins

Ausgabe 5 – August 2022



Liebe Neu-Eichenbergerinnen, liebe Neu-Eichenberger,

die Bürgermeisterwahl liegt inzwischen zwei Monate zurück und wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen, welches Sie unserem Kandidaten Marcus Stolle entgegengebracht haben.

In dieser Ausgabe von „Was uns bewegt...“ möchten wir kurz auf die Wahl zurückblicken. Das uns alle bewegende Thema der Aufhebung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet Logistik möchten wir Ihnen nochmals näherbringen – diesmal den Verfahrensablauf. Beginnen müssen wir aber mit einem für uns sehr ärgerlichen Thema „in eigener Sache“.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihr SPD-Ortsverein Neu-Eichenberg
Stefan Hoffmann, 1. Vorsitzender

In eigener Sache

Leider haben die Vorstandsmitglieder des Ortsvereins in den vergangenen Wochen mehrfach anonyme und unfrankierte Briefe erhalten, die mit einem erheblichen Nachentgelt belastet waren. Wir alle üben unsere Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich aus, stehen mit unseren Namen für unsere Anliegen ein und es gehört nicht zu unserem Verständnis einer politischen Auseinandersetzung, anonym mit Briefen an Vorstandsmitglieder heranzutreten.



Wir appellieren deshalb an alle, sich gerne mit Ihren Anliegen, Meinungen und Wünschen an uns wenden – aber bitte transparent und offen. Nur so können wir mit Ihnen in einen Dialog kommen und etwas für unsere Gemeinde bewegen.

Marcus Stolle wird neuer Bürgermeister

Bei der Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 erreichte unser Kandidat Marcus Stolle mit einem Ergebnis von 61,88% der abgegebenen gültigen Stimmen ein herausragendes Ergebnis und wurde zum neuen Bürgermeister der Gemeinde Neu-Eichenberg gewählt. Seine Gegenkandidatin Alexandra Freiin von Bischoffshausen-Heineken kam auf 38,12% der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 66,91% und damit erfreulich hoch.

Wir gratulieren Marcus Stolle an dieser Stelle nochmals ganz herzlich zur gewonnenen Wahl. Die offizielle Amtseinführung wird am 26.09.2022 stattfinden, das Amt des Bürgermeisters tritt er am 01.10.2022 an. Wir sehen in ihm unsere Erwartungen bestätigt, dass ein Bürgermeister „von außerhalb“ mit neutralem Blick eine große Chance für die Gemeinde ist, um die Bürgerinnen und Bürger wieder zusammenzubringen.



Bürgermeister-Gruppenfoto: Wolfgang Fischer, Ilona Rohde-Erfurth, Jens Wilhelm und Marcus Stolle. Es fehlt Gerard Hannich († 05.12.2012)

Nicht ohne Stolz möchten wir darauf hinweisen, dass die SPD seit der Gemeindegründung vor 51 Jahren den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde stellt.

Bauleitplanung – eine Übersicht über das Verfahren (von Ilona Rohde-Erfurth)

Die Fraktionen von „Miteinander für Neu-Eichenberg“, den Linken und Bündnis 90/Grüne haben mit ihrer Mehrheit in der Gemeindevertretung gegen die Stimmen von SPD und CDU beschlossen, den Bebauungsplan für das Sondergebiet Logistik aufzuheben. Dies hat zur Folge, dass die bereits aufgelaufenen Planungskosten (einschließlich Pachtausfallentschädigung, Zinsen, Gebühren, etc.) von ca. 2 Mio. Euro durch die Gemeinde, also durch alle Neu-Eichenbergerinnen und Neu-Eichenberger zu zahlen sind. Um dies zu vermeiden hat die SPD argumentiert, das Verfahren nicht anzutasten. Solange der Bebauungsplan besteht haben wir auch noch Einflussmöglichkeiten über eine künftige mögliche Nutzung und somit die Möglichkeit, die Planungskosten auf etwaige künftige Nutzer zu übertragen. Dem sind die vorgenannten Fraktionen leider nicht gefolgt. Das Gelände soll nach deren Willen wieder Ackerfläche werden und die Gemeinde wird also – sollte der Beschluss umgesetzt werden – keinerlei Einnahmemöglichkeiten aus diesem Gebiet haben.

Für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger ist das Bebauungsplanverfahren schwer zu verstehen, da sie sich damit in der Regel nicht befassen. Wir haben daher eine Übersicht erstellt, damit jedem klar wird, wie ein solches Verfahren abläuft.

Die Bauleitplanung regelt die Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) mit dem Ziel eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern. Ihre Aufgabe ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten, um damit eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden und eine Zersiedelung

der Landschaft zu verhindern. Bauleitpläne werden aufgestellt, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Für die Aufstellung der Bauleitpläne sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Städte und Gemeinden zuständig. In der Bauleitplanung gibt es im Wesentlichen zwei wichtige Pläne:

1. den Flächennutzungsplan und
2. den Bebauungsplan, den wir hier näher behandeln wollen.

Der Bebauungsplan ist das Hauptinstrument zur Gestaltung der gemeindlichen Planungshoheit. Er wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen und enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

Im Bebauungsplan werden mögliche bauliche Nutzungen von allen Grundstücken, die in seinem Geltungsbereich liegen, bestimmt. Festgesetzt wird zum Beispiel, ob auf einem Grundstück ein Wohnhaus, ein Bürogebäude oder ein Gewerbebetrieb (Art der baulichen Nutzung) gebaut werden darf. Außerdem trifft der Bebauungsplan Aussagen darüber, wie hoch neue Gebäude sein dürfen, welche Grundflächen sie haben dürfen und welchen Umfang Freiflächen auf Baugrundstücken haben (Maß der baulichen Nutzung).



Das Verfahren lässt sich grob zusammengefasst in sieben Schritte einteilen. Das Verfahren gilt zudem in gleicher Form auch bei der Änderung und Aufhebung von geltenden Bebauungsplänen, dies regelt § 1 Abs. 8 BauGB. Die Schritte möchten wir nachfolgend kurz vorstellen und erläutern:

1. Aufstellungsbeschluss mit Beauftragung Planungsbüro

In diesem ersten Verfahrensschritt besteht in einem Bauleitplanverfahren die einzige Möglichkeit, einen Bürgerentscheid zu initiieren. Sollten Bürger z. B. nicht damit einverstanden sein, dass der Bebauungsplan für das Sondergebiet Logistik aufgehoben wird, so hätten sie nur in diesem Verfahrensschritt nach der Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses die Chance die Aufhebung durch einen Bürgerentscheid zu verhindern, so steht es im § 2 Abs. 1 BauGB. Die Hürden hierfür sind nicht sehr hoch und hier sehr gut beschrieben: <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/buerger-vertreterbegehren-und-buergerentscheid>.

2. Ausarbeitung grober Planentwurf durch ein Planungsbüro

Das Planungsbüro erarbeitet eine erste Grobplanung, in der die beabsichtigten Regelungen eingearbeitet sind.

3. frühzeitige Beteiligung von Behörden, Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit über den groben Plan und Vorhaben

An dieser Stelle im Verfahren wird erstmalig über die Planungen informiert. Die Pläne sind aber immer noch in einem Grobplanungsstadium und können sich noch stark verändern.